|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | G  CAJ/69/2  **ORIGINAL**: englisch  DATUM: 20. Februar 2014 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | | |
| Genf | | |

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundsechzigste Tagung  
Genf, 10. April 2014

Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument  
  
Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Zweck dieses Dokuments ist: Hintergrundinformation zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei seiner Prüfung wichtiger Angelegenheiten auf seiner neunundsechzigsten Tagung zu erteilen; über die Arbeiten der Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zu berichten; und ein vorläufiges Programm für die Entwicklung von Informationsmaterial vorzulegen.

i. HINTERGRUND 2

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL 2

III. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN 2

Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten 2

Arbeiten der CAJ-AG zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten 3

UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ 3

Die Verwendung von Information über die Ausgangssorte für den Erhalt von im wesentlichen abgeleiteten Sorten 3

Die Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens 4

Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde 5

Vorträge über Systeme der Verbandsmitglieder betreffend im wesentlich abgeleitete Sorten 6

Sitzung III des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten „Mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ 6

IV. ANGELEGENHEITEN, DIE SORTENBESCHREIBUNGEN BETREFFEN 7

V. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND BEOBACHTER IN DER CAJ‑AG 8

Entschließungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Beteiligung von Beobachtern in der CAJ‑AG 8

*Ad-hoc-*Einladungen zu den einschlägigen Teilen der neunten Tagung der CAJ-AG 9

VI. BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN DER CAJ-AG AUF IHRER ACHTEN TAGUNG 10

Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial 10

Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut 11

Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts 12

Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit des Züchterrechts 12

Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen 12

Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben in bezug auf: vorläufigen Schutz, Stellung von Anträgen und Wahrung der Züchterrechte 13

VII. PROGRAMM für die AUSARBEITung von informationsmaterial 14

Arbeitsprogramm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die neunte Tagung der CAJ‑AG im Jahr 2014 in Genf 14

Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ 15

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Bereitstellung von Information zur Verbesserung der Zusammenarbeit“ 16

# i. HINTERGRUND

Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 in Genf ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen, wie in Dokument CAJ/52/4, Absätze 8 bis 10 dargelegt. Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Dokument CAJ/52/5, „Bericht“, Absatz 67).

Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe anscheinend unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

# II. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

Ein Überblick über den Entwicklungsstand des Informationsmaterials ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

# III. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN

## Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten

Das Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten wurde am 22. Oktober 2013 in Genf abgehalten (Seminar). Bei dem Seminar wurden folgende Punkte geprüft:

a) technische und juristische Gesichtspunkte zu „vorwiegend abgeleitet“, „wesentliche Merkmale“ und „sich aus der Ableitung ergebende Unterschiede“, die Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und die möglichen Auswirkungen auf Züchtung und Landwirtschaft;

b) bestehende Erfahrung in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten; und

c) die mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Fällen, die vor Gericht verhandelt werden.

Das Seminar stand der Öffentlichkeit offen und es waren 177 Teilnehmer vertreten. Abschriften der Vorträge und ein Video des Seminars sind auf der UPOV-Website verfügbar unter: <http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=29782>.

Die englische Fassung der Veröffentlichung des Seminars (Publikation 358), die die schriftlichen Beiträge der Redner und die Erörterungen enthält, ist verfügbar unter <http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=29782>. Papierausgaben von Publikation 358(E) werden auf seiner neunundsechzigsten Tagung an den CAJ ausgegeben werden.

Publikation 358 wird in Deutsch, Französisch und Spanisch auf der UPOV-Website veröffentlicht werden, sobald diese Fassungen verfügbar sind, und die jeweiligen Personen in UPOV-Organen und Teilnehmer des Seminars werden entsprechend benachrichtigt werden.

## Arbeiten der CAJ-AG zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Der CAJ ersuchte die CAJ‑AG, auf ihrer achten Tagung am 21. Oktober 2013 in Genf die beim Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten am 22. Oktober 2013 geführten Erörterungen im Hinblick auf die Arbeiten der CAJ-AG zur künftigen Anleitung betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, wie in Dokument CAJ/68/2, Absätze 13 bis 16 dargelegt, zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/68/10  „Bericht  über die Entschließungen“, Absatz 11).

Folgende Absätze enthalten die Entschließungen der CAJ-AG betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten auf ihrer achten Tagung am 21. und 25. Oktober 2013 (vergleiche Dokument  CAJAG/13/8/10 „Bericht“, Absätze 38 bis 49).

Die CAJ‑AG prüfte die Dokumente CAJ-AG/13/8/2 und UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3, die von den Vertretern der Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES) und der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) geäußerten Ansichten, wie in den Absätzen 6 bis 11 von Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“ dargelegt, sowie, wie vom CAJ auf seiner achtundsechzigsten Tagung erbeten, die beim Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten geführten Erörterungen.

### UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“

Die CAJ‑AG nahm zur Kenntnis, daß die CAJ auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf vereinbart hatte, daß die Prüfung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ bis nach Abschluß des Seminars über die im wesentlichen abgeleitete Sorten sowie der Prüfung des Seminars durch die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vertagt werden solle (vergleiche Dokument CAJ/67/14  „Bericht  über die Entschließungen”, Absatz 15).

Die CAJ‑AG nahm ferner zur Kenntnis, dass die CAJ auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vereinbart hatte, daß geprüft werden solle, Absatz 8 von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 hinter Absatz 4 zu stellen. Die CAJ‑AG vereinbarte, daß Absatz 8 von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 für den nächsten Entwurf dieses Dokuments hinter Absatz 4 gestellt werden solle.

### Die Verwendung von Information über die Ausgangssorte für den Erhalt von im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Die CAJ-AG erinnerte daran, daß sie vereinbart hatte, daß folgender Text als Ausgangspunkt für ein mögliches Beispiel für die Verwendung von Information über die Ausgangssorte für den Erhalt von im wesentlichen abgeleitete Sorten geprüft werden solle (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/2, Absätze 6 und 7):

Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einem ähnlichen Genotyp kann einen Beweis für vorwiegende Ableitung liefern.

Die CAJ‑AG merkte an, daß obiges Beispiel zusammen mit dem Berichtsentwurf verbreitet würde (Dokument CAJ‑AG/13/8/10 Prov.), wonach drei Monate für die Abgabe von Kommentaren zur Verfügung stünden (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 Prov., Absatz 44 Buchstabe h).

Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß das Konzept der indirekten Ableitung bereits wie folgt in Dokument UPOV/EXN/EDV/1 eingeführt wurde:

„5. Im wesentlichen abgeleitete Sorten werden entweder direkt oder indirekt aus einer sogenannten ‚Ursprungssorte‘ gewonnen. In dem Beispiel in Darstellung 1 ist die Sorte B eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte und ist vorwiegend von der Sorte A abgeleitet. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können auch indirekt aus einer Ursprungssorte gewonnen werden. In dem Beispiel in Darstellung 2 ist die Sorte C im wesentlichen von der Ursprungssorte ‘A’, jedoch vorwiegend von der Sorte B abgeleitet.

6. Unabhängig davon, ob die Sorte C direkt aus der Ursprungssorte A gewonnen wurde oder nicht, ist sie eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte, wenn sie die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b erwähnte Begriffsbestimmung erfüllt.

7. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.“

### Die Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Die CAJ-AG ersuchte das Verbandsbüro, einen Text zur Aufnahme in eine neue Fassung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 auf folgender Grundlage auszuarbeiten:

a) Aufnahme einer Präambel mit einer Bezugnahme auf das Mandat der Diplomatischen Konferenz von 1991:

„Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, nahm folgende Resolution an (vergleiche Dokument DC/91/140):

‘Resolution zu Artikel 14 Absatz 5

‘Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.”

b) in der Präambel den Zweck der Anleitung in Bezug auf Verbandsmitglieder und Interessenvertreter klarzustellen;

c) den Text von Dokument UPOV/EXN/EDV/1 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, das vom Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung am 22. Oktober 2009 angenommen wurde, aufzunehmen (vergleiche Dokument C/43/17 „Bericht”, Absatz 23);

d) den Text des Entwurfs UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung), auf den die CAJ‑AG sich bereits geeinigt hatte, aufzunehmen;

e) die Aufnahme des einschlägigen Teils des bei der sechsten Tagung mit Internationalen Organisationen (IOM/6) in Dokument IOM/6/2 „Im wesentlichen abgeleitete Sorten“ dargelegten Entwurfs einer Anleitung in Betracht zu ziehen, wobei die Erörterungen bei der IOM/6 zu oben genannten Vorschlägen, enthalten in Dokument IOM/6/5 „Bericht“, zu berücksichtigen sind (Abschriften der Dokumente IOM/6/2 „Im wesentlichen abgeleitete Sorten“ und IOM/6/5 „Bericht“ in den vier Sprachen des Verbandsbüros sind als Referenzdokumente im Bereich der CAJ‑AG/13/8 der UPOV-Website veröffentlicht);

f) folgende Elemente aus dem Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten aufzunehmen:

i) die Notwendigkeit, die Situation bei verschiedenen Pflanzen/Arten und Züchtungsverfahren, z.B. Mutanten, zu prüfen;

ii) die Notwendigkeit zu erklären, daß sowohl vorwiegende Ableitung (genetische Konformität) als auch wesentliche Merkmale (Phänotyp) geprüft werden müssen und daß diese beiden Aspekte als mögliche Ausgangspunkte zu betrachten sind, wobei zu beachten ist, daß das Ergebnis dasselbe wäre;

g) als möglichen Ausgangspunkt den Text der Erläuterung 6 Nummer ii von Artikel 5 „Auswirkungen des dem Züchter erteilten Rechts“ aufzunehmen, das in Dokument IOM/IV/2 (vergleiche Dokument IOM/6/2 „Im wesentlichen abgeleitete Sorten“, Absatz 12 und Dokument CAJ‑AG/12/7/3, Absatz 11, unten wiedergegeben) dargelegt ist:

„[…]

ii) Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.

[…]”

Die CAJ‑AG merkte an, daß obiger Text mit dem Berichtsentwurf verbreitet würde (Dokument CAJ‑AG/13/8/10 Prov.), wonach drei Monate für die Abgabe von Kommentaren zur Verfügung stünden (vergleiche Absatz 44 Buchstabe h); und

h) das Verbandsbüro soll mögliche Beispiele für im wesentlichen abgeleitete Sorten beibringen, und zwar ausgehend von: den in Dokument IOM/6/2 „Im wesentlichen abgeleitete Sorten“ dargelegten Beispielen; den von Australien und Japan im Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten gelieferten Beispielen; den Beispielen zur Verwendung von Information über die Ursprungssorte zur Erhaltung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten;und der Erläuterung 6 Nummer ii zu Artikel 5 „Auswirkungen des dem Züchter erteilten Rechts“, dargelegt in Dokument IOM/IV/2 (vergleiche Absätze 41 und 44 Buchstabe g von Dokument CAJ/AG/13/8/10 Prov.); die CAJ-AG hätte drei Monate, um Kommentare zu den Beispielen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten abzugeben. Die Delegation von Australien bot an, zusätzliche Informationen zum Kontext der bei der neunten Tagung der CAJ-AG von Australien gelieferten Beispiele beizubringen.

Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung folgenden Ansatz, um bei einschlägigen Angelegenheiten zwischen der achten und der neunten Tagung der CAJ-AG voranzukommen (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 81):

* Verbreitung des „Berichtsentwurfs” (Dokument CAJ-AG/13/8/10 Prov.) bis 15. November 2013 mit Beispielen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten
* Anmerkungen zum „Berichtsentwurfs” (Dokument CAJ-AG/13/8/10 Prov.) bis 13. Dezember 2013
* Anmerkungen zu Beispielen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten bis 21. Februar 2014
* Verbreitung neuer Entwürfe einschlägiger Erläuterungen bis 9. Mai 2014
* Anmerkungen zu neuen Entwürfen einschlägiger Erläuterungen bis 21. Juni 2014
* Überarbeitete neue Entwürfe einschlägiger Erläuterungen sollen bis 29. August 2014 veröffentlicht sein.

### Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde

Die CAJ-AG vereinbarte, die Ausarbeitung einer Anleitung zu den in den Absätzen 15 bis 18 von Dokument CAJ-AG/13/8/2 aufgeworfenen Angelegenheiten betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen.

Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß sich die in den Absätzen 15 bis 18 von Dokument CAJ-AG/13/8/2 aufgeworfenen Fragen nicht stellen würden, wenn Züchter im wesentlichen abgeleitete Sorten eigens schützen würden.

### Vorträge über Systeme der Verbandsmitglieder betreffend im wesentlich abgeleitete Sorten

Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht würden, Vorträge über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten.

### Sitzung III des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten „Mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten“

Die CAJ-AG nahm folgende Schlußworte der Präsidentin des Rates in Sitzung III des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten „Mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ bezüglich folgender Themen zur Kenntnis:

i) Erfahrungen mit der Rolle von „soft law”/Anleitung in verschiedenen Rechtssprechungen und im Hinblick auf andere Rechtsgegenstände; und

ii) das Potenzial alternativer Streitbeilegungsmechanismen als Hilfsmittel zur Ausarbeitung einer Anleitung auf der Grundlage von Schieds-/Gutachterverfahren in Fällen betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten.

Die CAJ-AG vereinbarte, die Aufnahme von Information über alternative Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten in Dokument UPOV/EXN/EDV/2, einschließlich eines Hinweises auf Dokument UPOV/INF/21 „Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung“ zu prüfen. Als ersten Schritt vereinbarte die CAJ-AG, daß das Verbandsbüro ein Informationsdokument über Entwicklungen bei alternativen Mechanismen zur Streitbeilegung bei CIOPORA, ISF und WIPO erstellen solle. In dieser Hinsicht nahm die CAJ-AG zur Kenntnis, daß ein zu berücksichtigender Aspekt die mögliche Rolle der UPOV bei der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten wäre.

Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen:

a) die Entwicklungen betreffend die Veröffentlichung des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten, das am 22. Oktober 2013 in Genf abgehalten wurde, wie in den Absätzen 6 bis 8 oben dargelegt;

b) die Arbeiten der CAJ-AG auf ihrer achten Tagung betreffend einen neuen Entwurf von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, wie in den Absätzen 9 bis 18 oben dargelegt;

c) daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbarte, die Ausarbeitung einer Anleitung betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen, wie in den Absätzen 19 und 20 oben dargelegt;

d) daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung zur Kenntnis genommen habe, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht würden, Vorträge über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten, wie in Absatz 21 oben dargelegt; und

e) daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbart habe, daß das Verbandsbüro ein Informationsdokument über Entwicklungen bei alternativen Mechanismen zur Streitbeilegung bei CIOPORA, beim Internationalen Saatgutverband (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) erstellen solle und daß die CAJ-AG zur Kenntnis genommen habe, daß ein zu prüfender Aspekt die mögliche Rolle der UPOV bei der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten wäre, wie in Absatz 23 oben dargelegt.

# IV. ANGELEGENHEITEN, DIE SORTENBESCHREIBUNGEN BETREFFEN

Auf ihrer sechsten Tagung am 18. Oktober 2011 war die CAJ-AG der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, weitere Anleitung zu Sortenbeschreibungen zu entwickeln (siehe CAJ­AG/11/6/7 „Bericht”, Absatz 10).

Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung am 21. und 25. Oktober in Genf, daß folgende Angelegenheiten in Dokument CAJ-AG/13/8/7 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen”, Absatz 4, zunächst einmal von der CAJ-AG geprüft werden sollten (vergleiche Dokument CAJAG/13/8/10 „Bericht”, Absatz 72):

„a) der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung);

b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der:

[…]

iii) Durchsetzung des Rechts.”

Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung die Ausarbeitung von Anleitung zu Folgendem, wobei sie vorschlug, daß der CAJ den Technischen Ausschuß (TC) ersuchen sollte, diese Punkte in erster Instanz zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 73):

a) Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, wie in Absatz 15 von Dokument CAJ-AG/13/8/4 „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts“ dargelegt, mit einer Erklärung, daß die Informationen, Dokumente oder Material in einem anderen Land erhalten werden könnten; und

b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien, die zu Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS”) verwendet werden, unterscheiden.

Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung, dem CAJ vorzuschlagen, daß folgende Angelegenheiten in Dokument CAJ-AG/13/8/7, Absatz 4, zunächst einmal vom TC geprüft werden sollten (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht”, Absatz 74):

„[…]

b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der:

i) Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991, Artikel 10 der Akte von 1978);

ii) Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (‚DUS‘) von Kandidatensorten; und

[…]

c) der Status einer abgeänderten Sortenbeschreibung bezüglich der oben angeführten Punkte a) und b), beispielsweise infolge:

i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen‑[[1]](#footnote-2));

ii) einer Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die durch die Umwelt beeinflußt werden;

iii) einer Variation infolge der Beobachtung durch verschiedene Sachverständige; oder

iv) der Anwendung verschiedener Versionen von Skalen (z.B. verschiedene Versionen der RHS-Farbkarte).

d) Situationen, in denen im Nachhinein ein Fehler in der ursprünglichen Sortenbeschreibung entdeckt wird.“

Der CAJ wird ersucht, den Vorschlag der CAJ-AG zu prüfen, daß die CAJ den TC ersuchen sollte, die Entwicklung weiterer Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, wie in den Absätzen 27 und 28 dieses Dokuments dargelegt.

Der CAJ wird ersucht:

a) die Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen, die zunächst einmal von der CAJ-AG zu prüfen sind, zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absatz 26 dieses Dokuments dargelegt; und

b) den Vorschlag der CAJ-AG zu prüfen, den TC zu ersuchen, die Entwicklung weiterer Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, wie in den Absätzen 27 und 28 dieses Dokuments dargelegt.

# V. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND BEOBACHTER IN DER CAJ‑AG

## Entschließungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Beteiligung von Beobachtern in der CAJ‑AG

Der CAJ vereinbarte auf seiner siebenundsechzisgten Tagung, den Beratenden Ausschuß und den Rat zu ersuchen, Anleitung zu geben hinsichtlich der Vorschläge zur Teilnahme von Beobachtern in der CAJ-AG, wie in Dokument CAJ/67/2 „Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“, Absätze 25 bis 27 dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 22). Die Absätze 25 bis 27 Dokument CAJ/67/2 sind unten zur Information wiedergegeben:

„25. Der CAJ nahm auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. Oktober 2012 in Genf die Empfehlung der Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES) zur Kenntnis, in der CAJ‑AG eine beschränkte Anzahl ständiger Plätze für Beobachter einzuführen, die verschiedene Interessentengruppen wie Landwirte, Züchter und bestimmte andere Beobachter von Nichtregierungsorganisationen (NRO) vertreten (z. B. zwei pro Interessengruppe) aufzunehmen und den Interessenvertretungen die Koordination der Teilnahme der Personen, die diese Plätze bei den jeweiligen Tagungen der CAJ-AG einnehmen entsprechend den behandelten Angelegenheiten zu überlassen. Er nahm außerdem die Empfehlung von APREBES zur Kenntnis, daß diese ständigen Plätze auf Ad-hoc-Basis ergänzt werden könnten, sofern es die CAJ-AG für angebracht halte. Der CAJ billigte es, die CAJ-AG zu ersuchen, diesen Ansatz auf ihrer siebten Tagung im Oktober 2012 zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 23).“

26. Die CAJ-AG prüfte auf ihrer siebten Tagung das Dokument CAJ-AG/12/7/5 sowie die Ansichten der APBREBES (vergleiche Dokument CAJ‑AG/12/7/6 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 30).“

27. Hinsichtlich des Gesuchs des CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung, daß die CAJ-AG den Vorschlag prüfen solle, eine begrenzte Anzahl von ständigen Plätzen für Beobachter, die verschiedene Interessenvertretergruppen wie z. B. Landwirte, Züchter und bestimmte andere Nichtregierungsorganisationen (NRO)-Beobachter vertreten, in die CAJ-AG aufzunehmen und es den Interessenvertretergruppen zu überlassen, die Teilnahme der Personen zu koordinieren, die diese Plätze entsprechend der zu prüfenden Fragen auf jeder Tagung der CAJ-AG einnehmen sollen, nahm die CAJ-AG zur Kenntnis, daß Dokument UPOV/INF/7 „Geschäftsordnung des Rates“, Regeln 36 und 20, folgendermaßen lautet:

‘Regel 36: Bildung von Ausschüssen

1) Der Rat kann Ausschüsse mit zeitlich begrenztem Auftrag oder ständige Ausschüsse einsetzen, um seine Arbeit vorzubereiten oder technische, rechtliche oder andere Fragen, die für die UPOV von Interesse sind, zu untersuchen.

2) Bei der Einsetzung eines Ausschusses legt der Rat dessen Mandat fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang Beobachter zu Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden; der Rat kann jederzeit das ursprünglich erteilte Mandat sowie seine Entscheidung über Beobachter ändern.”

Regel 20: Beobachter und Sachverständige

1) Beobachter und Sachverständige können sich auf Aufforderung des Vorsitzenden an der Debatte beteiligen.

2) Sie können keine Vorschläge, Änderungsvorschläge oder Anträge einreichen und haben kein Stimmrecht.”

(vergleiche Dokument CAJ‑AG/12/7/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 31).‘“

Der Beratende Ausschuß nahm auf seiner achtundsechzigsten Tagung am 31. Oktober 2013 in Genf zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner sechsundachtzigsten Tagung am 23. Oktober 2013 in Genf wichtige Angelegenheiten betreffend die Teilnahme von Beobachtern in der CAJ-AG prüfen werde. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß dem CAJ die Entschließungen des Beratenden Ausschusses berichtet würden.

Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner sechsundachtzigsten Tagung den derzeitigen Ansatz, nach dem die CAJ-AG Organisationen, die einen Beobachterstatus in dem CAJ haben, nach ihrem Ermessen auf einer Ad-hoc-Grundlage einlädt, ihre Ansichten auf dem einschlägigen Teil der CAJ-AG darzulegen. Der Rat nahm auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf die Entschließungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Beteiligung von Beobachtern in der CAJ-AG zur Kenntnis (vergleiche Dokumente C/47/15 Rev. „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der sechsundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat”, Absatz 41 und C/47/19 „Bericht über Entscheidungen”, Absatz 19).

*Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß der Beratende Ausschuß auf seiner sechsundachtzigsten Tagung den derzeitigen Ansatz billigte, nach dem die CAJ-AG Organisationen, die einen Beobachterstatus im CAJ haben, nach ihrem Ermessen auf einer* Ad-hoc-*Grundlage einlädt.*

## *Ad-hoc-*Einladungen zu den einschlägigen Teilen der neunten Tagung der CAJ-AG

Die CAJ-AG erinnerte auf ihrer achten Tagung daran, daß Beobachter des CAJ Anmerkungen zu einschlägigen Punkten des Programms der CAJ-AG einreichen können. Die CAJ-AG vereinbarte, daß die CAJ‑AG in Fällen, in denen schriftliche Anmerkungen von Beobachtern des CAJ eingingen, diese Beobachter zum einschlägigen Teil der neunten Tagung der CAJ-AG einladen würde und das Verbandsbüro die entsprechenden *Ad-hoc*-Einladungen aussprechen werde (vergleiche Dokument CAJAG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 83).

Der CAJ wird ersucht:

*a) zur Kenntnis zu nehmen, daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung daran erinnert hatte, daß Beobachter des CAJ Anmerkungen zu einschlägigen Punkten des Programms der CAJ*‑*AG einsenden können, und daß die CAJ-AG vereinbart hatte, in Fällen, in denen schriftliche Anmerkungen von Beobachtern des CAJ eingingen, diese Beobachter zum einschlägigen Teil der neunten Tagung der CAJ‑AG einzuladen und daß das Verbandsbüro die entsprechenden* Ad-hoc-*Einladungen aussprechen werde;*

*b) den Ansatz für die* Ad-hoc-*Einladungen für die neunte Tagung der CAJ-AG, wie in Absatz a) oben dargelegt, für künftige Tagungen der CAJ*‑*AG zu billigen.*

# VI. BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN DER CAJ-AG AUF IHRER ACHTEN TAGUNG

Die CAJ-AG hielt ihre achte Tagung am 21. und 25. Oktober 2013 in Genf ab. Der „Bericht der CAJ‑AG auf ihrer achten Tagung (Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht“) wurde in den Bereichen der CAJ‑AG und des CAJ/69 auf der UPOV-Website veröffentlicht.

Zusätzlich zu den Angelegenheiten, die in Teil III „Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten“, Teil IV „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“ und Teil V „Angelegenheiten betreffend Beobachter der CAJ-AG” dieses Dokuments berichtet wurden, prüfte die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung folgende Angelegenheiten.

## Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial

Die CAJ­AG prüfte auf ihrer achten Tagung Dokument UPOV/EXN/PPM Draft 1 „Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial” und die von APBREBES, CIOPORA und ISF, geäußerten Ansichten, wie in den Absätzen 13 bis 29 von Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, dargelegt (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 “Bericht”, Absätze 50 bis 54).

Die CAJ­AG vereinbarte, daß Absatz 1 von Dokument UPOV/EXN/PPM Draft 1 geändert werden und folgendermaßen lauten solle:

„1. Ob Material Vermehrungsmaterial ist, ist eine Tatsache, schließt aber ~~auch~~ [kann aber auch] die Absicht der betroffenen Parteien ein[schließen] (Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer). Die Absicht des Erzeugers, Verkäufers oder Lieferanten ist nicht der einzige maßgebliche Aspekt, sondern auch die Absicht der Käufer, Empfänger oder Verbraucher des Materials. Selbst wenn eine Partei nicht vorweggenommen hat, daß das Material zur Vermehrung verwendet werden könnte, könnte eine andere betroffene Partei die Absicht haben, das Material zur Vermehrung zu verwenden. Insbesondere bedeutet die Erklärung in Artikel 14 Absatz 2 und in Artikel 16 Absatz 2 Nummer ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt~~, bei denen es sich um Material handelt, das potentiell für Vermehrungszwecke genutzt werden kann, bedeutet, daß zumindest einige Formen von Erntegut das Potential haben, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden~~.”

Die CAJ­AG vereinbarte, daß Absatz 3 von Dokument UPOV/EXN/PPM Draft 1 geändert werden und folgendermaßen lauten solle:

„3. Folgende nicht erschöpfende Liste von Faktoren oder Kombination von Faktoren könnte bei der Entscheidung, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft werden:

i) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;

ii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist;

iii) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht;

iv) die Absicht der Beteiligten (Produzent, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer); ~~und~~ oder

v) ob das Pflanzenmaterial zur unveränderten Vermehrung der Sorte geeignet ist.”

Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß die Delegation von Argentinien einen Vorschlag zu Absatz 3 machen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen an Absatz 1 von Dokument UPOV/EXN/PPM Draft 1 vornehmen werde.

Die CAJ-AG ersuchte das Verbandsbüro, auf oben dargelegter Grundlage einen neuen Entwurf von Dokument UPOV/EXN/PPM zu erstellen.

Der CAJ wird ersucht, die Pläne der CAJ‑AG betreffend die Entwicklung von „Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie in den Absätzen 39 bis 43 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

## Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut

Die CAJ­AG prüfte auf ihrer achten Tagung Dokument CAJ-AG/13/8/3 „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut”, die Anmerkungen der Russischen Föderation vom 21. Oktober und vom 25. Oktober 2013, die an die Teilnehmer verbreitet und auf der Website der CAJ-AG veröffentlicht wurden, die Anmerkungen in Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absätze 31 bis 37 sowie die von APBREBES, CIOPORA und ISF geäußerten Ansichten (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10, Absätze 55 bis 58).

Im Hinblick auf die Beispiele 1 bis 11 vereinbarte die CAJ-AG:

|  |  |
| --- | --- |
| Allgemein | Einen Hinweis auf die ungenehmigte Verwendung und das Fehlen einer angemessenen Gelegenheit zur Ausübung des Rechts in die Abbildungen einfügen |
|  | Klarstellen, ob die Erklärungen in Alternative a) und Alternative b) sich in jedem der Beispiele gegenseitig ausschließen oder nicht. |
| Beispiel 2 | Klarstellen, ob das Material Getreide oder Saatgut ist |
| Beispiel 7 | Alternative b)  Soll lauten „Der Züchter der Sorte 2 kann das Recht über das eingeführte Erntegut ausüben, wenn eine nicht genehmigte Ausfuhr (Verwendung) von Vermehrungsmaterial stattgefunden hat und der Züchter in Land ~~A~~ E keine angemessene Gelegenheit hatte, das Recht in Bezug auf die Ausfuhr von Vermehrungsmaterial auszuüben.” |
| Beispiel 9 | Alternative b)  Soll lauten „Der Züchter von Sorte ~~3~~ 1 kann das Recht nicht über das eingeführte Erntegut ausüben, da keine ungenehmigte Verwendung von Vermehrungsmaterial stattgefunden hat.” |

Die CAJ­AG nahm zur Kenntnis, daß die Delegation der Russischen Föderation zusätzliche Kommentare zu „angemessener Gelegenheit“ anbringen werde. Die Russische Föderation reichte am 17. Dezember 2013 zusätzliche Kommentare ein, die im nächsten Entwurf des Dokuments reflektiert würden.

Die CAJ-AG ersuchte auf ihrer achten Tagung das Verbandsbüro, auf obiger Grundlage einen neuen Entwurf von Dokument CAJ-AG/13/8/3 (Dokument UPOV/EXN/HRV/2 Draft 1) zu erstellen.

Der CAJ wird ersucht, die Pläne der CAJ‑AG betreffend die Überarbeitung der „Erläuterungen zu Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ wie in den Absätzen 45 bis 48 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

## Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts

Die CAJ-AG prüfte auf ihrer achten Tagung das Dokument CAJ-AG/13/8/4 „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts” (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absätze 59 bis 63).

Die CAJ-AG vereinbarte:

a) die Ausarbeitung einer Anleitung zu Gründen für die mögliche Nichtaufhebung eines Züchterrechts aufgrund von Dokument CAJ-AG/13/8/4, Absatz 9;

b) die Ausarbeitung von Anleitung, um zu erklären, daß es Sache der Mitgliedstaaten sei zu entscheiden, welche Behörde dafür zuständig ist, über Aufhebungen zu entscheiden;

c) Ausarbeitung von Anleitung zur Erklärung, daß Aufhebungsverfahren auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen von einer zuständigen Behörde des UPOV-Mitgliedstaats eingeleitet werden können; und

d) eine Erklärung zu liefern, daß die Aufgabe eines Züchterrechts oder der Verzicht auf ein Züchterrecht sich von der Aufhebung des Züchterrechts unterscheide.

Der CAJ wird ersucht, die Pläne der CAJ‑AG betreffend die etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie in Absatz 51 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

## Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit des Züchterrechts

Die CAJ-AG prüfte auf ihrer achten Tagung das Dokument CAJ-AG/13/8/5 „Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit des Züchterrechts” (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absätze 65 bis 68).

Die CAJ-AG vereinbarte die Ausarbeitung von Anleitung, um zu erklären,:

a) daß es Sache der Mitgliedstaaten sei zu entscheiden, welche Behörde dafür zuständig sei, über die Nichtigkeit von Züchterrechten zu entscheiden;

b) daß Nichtigkeitsverfahren auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen von einer zuständigen Behörde des betreffenden Verbandsmitglieds eingeleitet werden können; und

c) um Maßnahmen zu erläutern, die aus einer Entscheidung zu Nichtigkeit resultieren könnten, wie in Absatz 15 von Dokument CAJ-AG/13/8/5 dargelegt.

Der CAJ wird ersucht, die Pläne der CAJ‑AG betreffend die etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie in Absatz 54 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

## Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen

Die CAJ-AG prüfte auf ihrer achten Tagung das Dokument CAJ-AG/13/8/6 „Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen” (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absätze 69 bis 71).

Die CAJ-AG vereinbarte die Ausarbeitung von Anleitung zum Antrag eines Züchters auf Änderung einer eingetragenen Sortenbezeichnung in Fällen, die nicht die Aufhebung der Sortenbezeichnung nach Erteilung des Rechts betreffen, auf der Grundlage, daß solch ein Antrag abgelehnt werden sollte. Allerdings vereinbarte die CAJ-AG, daß Änderungen in folgenden Situationen angemessen wären:

a) falls man herausfände, daß in Bezug auf die Bezeichnung bereits ein älteres Recht bestünde, das zur Ablehnung der Bezeichnung geführt hätte (siehe Artikel 20 Absätze 4 und 7 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absätze 4 und 7 der Akte von 1978 sowie Dokument UPOV/INF/12/4, Anmerkung 7);

b) falls die Bezeichnung ungeeignet wäre, da sie in Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 2 der Akte von 1978 stünde; und

c) falls die Bezeichnung im Nachhinein in einem anderen Verbandsmitglied abgelehnt würde und die Behörde auf Antrag des Züchters der Änderung der Bezeichnung in diejenige, die in dem genannten anderen Verbandsmitglied eingetragen ist, zustimmen würde.

Es wurde vereinbart, daß die zusätzliche Anleitung als Teil der etwaigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) betrachtet werden solle.

Andere Entwicklungen bei Sortenbezeichnungen, die in Zusammenhang mit einer etwaigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) maßgeblich sein könnten, werden in Dokument CAJ/69/5 „Sortenbezeichnungen” und Dokument CAJ/69/9 „Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung” geprüft.

Der CAJ wird ersucht:

a) die Pläne der CAJ‑AG betreffend die etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie in den Absätzen 57 bis 58 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß andere Entwicklungen bei Sortenbezeichnungen, die in Zusammenhang mit einer etwaigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) maßgeblich sein könnten, in Dokument CAJ/69/5 „Sortenbezeichnungen” und Dokument CAJ/69/9 „Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung” geprüft werden.

## Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben in bezug auf: vorläufigen Schutz, Stellung von Anträgen und Wahrung der Züchterrechte

Die CAJ-AG prüfte auf ihrer achten Tagung das Dokument CAJ-AG/13/8/8 „Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben in bezug auf: vorläufigen Schutz, Stellung von Anträgen und Wahrung der Züchterrechte” (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absätze 76 bis 78).

Die CAJ-AG vereinbarte, die Ausarbeitung von Anleitung zu Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, weder in Bezug auf die Stellung von Anträgen noch die Wahrung der Züchterrechte zu prüfen.

Die CAJ-AG vereinbarte, die etwaige Ausarbeitung von Anleitung zu vorläufigem Schutz in Bezug auf die Möglichkeit der Aufnahme juristischer Verfahren vor der Erteilung eines Züchterrechts und den Abschluß von Lizenzverträgen vor der Erteilung zu prüfen.

Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen:

a) daß die CAJ-AG vereinbarte, die Ausarbeitung von Anleitung zu Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, weder in Bezug auf die Stellung von Anträgen noch die Wahrung der Züchterrechte zu prüfen;

b) daß die CAJ-AG vereinbarte, die etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie in Absatz 63 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und

c) den Bericht über die Arbeit der CAJ‑AG auf ihrer achten Tagung, wie in Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht“ dargelegt.

# VII. PROGRAMM für die AUSARBEITung von informationsmaterial

## Arbeitsprogramm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die neunte Tagung der CAJ‑AG im Jahr 2014 in Genf

Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, folgendes Programm für ihre neunte Tagung im Oktober 2014 (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absatz 80):

1. Eröffnung der Tagung

2. Annahme der Tagesordnung

3. Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

4. Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial

5. Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

6. Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts

7. Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit des Züchterrechts

8. Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen

9. Angelegenheiten, die Sortenbeschreibungen betreffen

10. Angelegenheiten, die vorläufigen Schutz betreffen

11. Angelegenheiten betreffend Beobachter in der CAJ-AG

12. Etwaige alternative Mechanismen zur Streitbeilegung für im wesentlichen abgeleitete Sorten

13. Vom CAJ seit der achten Tagung der CAJ-AG an die CAJ‑AG zur Prüfung verwiesene Fragen

14. Datum und Programm für die zehnte Tagung

Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung folgenden Ansatz, um bei einschlägigen Angelegenheiten zwischen der achten und der neunten Tagung der CAJ-AG voranzukommen (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absatz 81):

* Verbreitung des „Berichtsentwurfs” (Dokument CAJ-AG/13/8/10 Prov.) bis 15. November 2013 mit Beispielen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten
* Anmerkungen zum „Berichtsentwurf” (Dokument CAJ-AG/13/8/10 Prov.) bis 13. Dezember 2013
* Anmerkungen zu Beispielen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten bis 21. Februar 2014
* Verbreitung neuer Entwürfe einschlägiger Erläuterungen bis 9. Mai 2014
* Anmerkungen zu neuen Entwürfen einschlägiger Erläuterungen bis 21. Juni 2014
* Überarbeitete neue Entwürfe einschlägiger Erläuterungen sollen bis 29. August 2014 veröffentlicht sein.

In Einklang mit dem von der CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbarten Ansatz werden folgende neue Entwürfe von Erläuterungen bis zum 9. Mai 2014 an die CAJ-AG verbreitet (siehe oben und Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absatz 81):

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 4)

Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM Draft 2)

Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/HRV/2 Draft 1)

Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument  UPOV/EXN/CAN/2 Draft 1)

Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 1)

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1)

Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 1)

Auf der Grundlage der von der CAJ-AG eingebrachten Kommentare werden die neuen Entwürfe der oben aufgeführten Erläuterungen bis zum 29. August 2014 veröffentlicht werden und die Mitglieder und Beobachter des CAJ werden entsprechend benachrichtigt werden Die CAJ-AG wird diese neuen Entwürfe auf ihrer neunten Tagung prüfen.

Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die der CAJ auf seiner neunundsechzigsten Tagung am 10. April 2014 vereinbaren könnte, die siebzigste Tagung des CAJ am 13. Oktober 2014 und die neunte Tagung der CAJ‑AG am 17. Oktober 2014 stattfinden werden (vergleiche Dokument CAJ‑AG/13/8/10 „Bericht”, Absatz 83).

Der CAJ wird ersucht:

a) das Arbeitsprogramm für die Entwicklung von Informationsmaterial für die neunte Tagung der CAJ‑AG im Oktober 2014, wie in den Absätzen 65 bis 68 oben dargelegt, zu billigen.

b) zu vereinbaren, daß die neunte Tagung der CAJ‑AG am 14. und 17. Oktober 2014 abgehalten wird.

## Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“

Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundsechzigsten Tagung am 21. Oktober 2013 in Genf, einen Tagesordnungspunkt über die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ in das Programm für die siebzigste Tagung des CAJ im Oktober 2014 aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/68/10 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 17).

Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt über die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ in das Programm für die siebzigste Tagung des CAJ im Oktober 2014 aufzunehmen.

## Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Bereitstellung von Information zur Verbesserung der Zusammenarbeit“

Der Beratende Ausschuß prüfte auf seiner sechsundachtzigsten Tagung am 23. und 24. Oktober 2013 in Genf den Brief des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) vom 21. Januar 2013 zum Thema „Anträge, Prüfung und Erteilungsaspekte von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten”.

Der Beratende Ausschuß vereinbarte die Ausarbeitung des Dokuments UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“ zu einem Dachdokument, das Kernelemente für die Durchführung eines Sortenschutzsystems ausweisen und Links zu ausführlichen Informationsmaterialien bereitstellen würde.

Der Beratende Ausschuß vereinbarte, den CAJ und den TC zu ersuchen, die Empfehlungen des ISF im Zusammenhang mit bestehenden und möglichen künftigen Informationsmaterialien parallel zur Ausarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 in ein Dachdokument zu prüfen (vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „Bericht des Vorsitzenden über die Arbeiten der sechsundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat”, Absätze 62 bis 66).

Die vom Internationalen Saatgutverband (ISF) aufgeworfenen Fragen, um deren Prüfung der Beratende Ausschuß vereinbarte, den CAJ zu ersuchen, sind in Dokument CAJ/69/10 „Vom Internationalen Saatgutverband (ISF) aufgeworfene Fragen” dargelegt.

Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die in die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 aufzunehmenden Fragen, die vom Internationalen Saatgutverband (ISF) aufgeworfen wurden, und um deren Prüfung der Beratende Ausschuß vereinbarte, den CAJ zu ersuchen, in Dokument CAJ/69/10 „Vom Internationalen Saatgutverband (ISF) aufgeworfene Fragen” dargelegt sind.

[Anlage folgt]

CAJ/69/2

ANLAGE

ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

ERLÄUTERUNGEN

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verweiszeichen | Erläuterungen zu: | Status |
| UPOV/EXN/BRD | Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/BRD/1 im Oktober 2013 angenommen |
| UPOV/EXN/CAL | Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/CAL/1 im Oktober 2010 angenommen |
| UPOV/EXN/CAN | Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/CAN/1 im Oktober 2009 angenommen  UPOV/EXN/CAN/2 Draft 1 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/EXN/CAN/2 Draft 2 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/EXN/EDV | Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens | UPOV/EXN/EDV/1 im Oktober 2009 angenommen  UPOV/EXN/EDV/2 Draft 4 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/EXN/EDV/2 Draft 5 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/EXN/ENF | Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/ENF/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/EXC | Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens | UPOV/EXN/EXC/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/GEN | Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen | UPOV/EXN/GEN/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/HRV | Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/HRV/1 im Oktober 2013 angenommen  UPOV/EXN/HRV/2 Draft 1 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/EXN/HRV/2 Draft 2 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/EXN/NAT | Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/NAT/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/NOV | Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/NOV/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/NUL | Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/NUL/1 im Oktober 2009 angenommen  UPOV/EXN/NUL/2 Draft 1 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/EXN/NUL/2 Draft 2 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/EXN/PPM | Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/PPM Draft 2 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/EXN/PPM Draft 3 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/EXN/PRI | Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/PRI/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/PRP | Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/PRP/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/PRP/2 Draft 1 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/EXN/PRP/2 Draft 2 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/EXN/VAR | Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens | UPOV/EXN/VAR/1 im Oktober 2010 angenommen |

INFORMATIONSDOKUMENTE

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jüngstes Verweiszeichen | INF-Dokumente | Status |
| UPOV/INF-EXN | Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe | UPOV/INF-EXN/5 im Oktober 2013 angenommen |
| UPOV/INF/4 | Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV | UPOV/INF/4/3 im März 2013 angenommen |
| UPOV/INF/5 | UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz | UPOV/INF/5 im Oktober 1979 angenommen  (Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 vom CAJ im Oktober 2014 zu prüfen) |
| UPOV/INF/6 | Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/INF/6/3 im Oktober 2013 angenommen |
| UPOV/INF/7 | Geschäftsordnung des Rates | UPOV/INF/7 im Oktober 1982 angenommen |
| UPOV/INF/8 | Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen | UPOV/INF/8/ im November 1982 unterzeichnet |
| UPOV/INF/9 | Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Statuts dieses Verbandes in der Schweiz (Sitzabkommen) | UPOV/INF/9/ im November 1983 unterzeichnet |
| UPOV/INF/10 | Interne Revision | UPOV/INF/10/1 im Oktober 2010 angenommen |
| UPOV/INF/12 | Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/INF/12/4 im November 2012 angenommen  UPOV/INF/12/5 Draft 1 von der CAJ-AG auf dem Schriftweg zu prüfen  UPOV/INF/12/5 Draft 2 von der CAJ-AG im Oktober 2014 zu prüfen |
| UPOV/INF/13 | Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV | UPOV/INF/13/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/INF/14 | Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/INF/14/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/INF/15 | Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen | UPOV/INF/15/2 im März 2013 angenommen  (Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/15: vergleiche Dokument CAJ/69/10) |
| UPOV/INF/16 | Austauschbare Software | UPOV/INF/16/3 im Oktober 2013 angenommen |
| UPOV/INF/17 | Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“) | UPOV/INF/17/1 im Oktober 2010 angenommen |
| UPOV/INF/18 | Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) | UPOV/INF/18/1 im Oktober 2011 angenommen |
| UPOV/INF/19 | Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen | UPOV/INF/19/1 im November 2012 angenommen |
| UPOV/INF/20 | Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten | UPOV/INF/20/1 im November 2012 angenommen |
| UPOV/INF/21 | Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung | UPOV/INF/21/1 im November 2012 angenommen |

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. „[I]st das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflußt (die meisten qualitativen und pseudo‑qualitativen Merkmale) […..], müssen Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien bereitgestellt werden” (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Anmerkung GN 28 „Beispielssorten”, Abschnitt 3.3 iii)).

   „1.2.3 Beispielssorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale aufgrund der Jahres- und Standorteinflüsse. […] ” (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Anmerkung GN 28 „Beispielssorten”, Abschnitt 1.2.3) [↑](#footnote-ref-2)